

Auszug aus dem Kapitel 5 meiner Dissertation (vermindert um die Fußnoten), das sich mit dem legislativen Niederschlag des menschlichen Hangs zu „Ruhe und Ordnung“ beschäftigt. Die Ordnungsbemühungen in der spätmittelalterlichen Stadt werden anhand von baupolizeilichen und abfalltechnischen Bemühungen dargestellt. Bei den Statuten, die „Ruhe“ in der Stadt einforderten, geraten vor allem Phänomene des Brauchtums und des Verhaltens Jugendlicher in den Blick

5.

"Ruhe und Ordnung" als Ziel der Gesetzgebung

5.1 "Ordnung" - "Daz ist eyn gemeyne notz der stede"

5.1.1 Das Haus

5.1.2 Bauliche Vorsichtsmaßnahmen gegen Feuergefahr

5.1.3 Die Straße

5.1.4 Der Abfall auf den Straßen

5.1.5 Die Realisierung des Allgemeinwohls

5.2 "Ruhe" - Der Bereich des Brauchtums

5.2.1 Gegenstand und Grenze der Verordnungen

5.2.2 Mißliebige Bräuche

5.2.3 Maskenläufe

5.3 "Ruhe" - Der "Unfug"

5.3.1 Die Kontur des Delikts

5.3.2 Sensible Orte

5.3.3 Der Schutz besonderer Personen

5.3.4 Der Einfluß des Alkohols

5.3.5 "Wer treibt Unfug und warum?"

"Ordnung" - "Daz ist eyn gemeyne notz der stede"

Die Entwicklung der Städte im 14. und 15. Jahrhundert legte aufgrund einer steigenden Einwohnerdichte einen planvollen Umgang mit dem Raum innerhalb der Mauern nahe. Dabei machten der Zuzug von neuen Einwohnern, das damit verbundene engere Nebeneinander sowie der aufkommende Verkehr diese gezielte Planung fast unumgänglich. Schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts sind Bemühungen erkennbar, mit baupolizeilichen Verordnungen die unbeschränkt individuelle Gestaltung der Stadt den Erfordernissen dieses relativ engen Miteinanders anzupassen. Ebenso sah man sich aus denselben Gründen mit dem Problem der ansteigenden Stadtverschmutzung konfrontiert, dessen Lösung sowohl unter technisch-organisatorischen wie auch unter gesundheitspolitischen Gesichtspunkten immer wichtiger wurde. Die Befassung mit diesen Themen stand für die Stadtbürgerschaft dabei im Zeichen des Allgemeinwohls, dessen gedankliche Prämissen sie anleitete, denn "notz und noit der stede, daz ist an brucken, an wegin und an stegin unde anders, daz der stad noit is".

[Seitenanfang](#)

5.1.1

Das Haus

Der Sicherheitsstandard für den baulichen Zustand der Häuser war denkbar einfach. Jeder Hausbesitzer sollte darauf achten, "dat dar neymende schade af eynsche". War in Hameln selbst dieser Mindeststandard nicht mehr gegeben, konnte seitens des Rates ein Abriß verfügt werden. Dies galt in Göttingen ebenso für den Fall, daß "vorvellen ock bynnen unser stad graven jenige huse". Wurde dies vom Rat festgestellt, so sollten sie "bynnen jare unde dage darna so de vorvallen weren, wedder werden bebuwet". Um die Neubauten finanzierbar zu machen, übernahm der Göttinger Rat den vierten Teil des kostenintensiven Materials.

Auch für die bauliche Ausführung stellte die städtische Obrigkeit Regeln auf. Wurden in Hildesheim Häuser direkt an die Stadtmauer angelehnt, so sollten diese "up ver vote ho boven der votwere unde hoyger nicht" sein, "also dat der stad mure darvan nicht geergert enwerde". Ebenso sollte keiner der Einwohner "bi der stad torne buwen sunder vulbort des Rades". Hatte man diese Einwilligung, durfte der Abstand 10 Fuß nicht unterschreiten, damit die Funktionalität der Stadtbefestigung nicht beeinträchtigt wurde.

Die Einschränkungen bei der individuellen Baugestaltung verdankten sich außerdem der Sorge um die nachbarschaftliche Rücksichtnahme. Diese war im Kleinen eine anschauliche Anwendung des Allgemeinwohlprinzips, die jedem Hausbesitzer unmittelbar den Nutzen gegenseitiger Rücksicht vor Augen führte. "Alse wur ein user borgere by sines nebers hoff buwede", legte der Hildesheimer

Rat fest, "de mochte boven den nedersten regel (Querbalken im Fachwerk) venstere to sines nebers hove wort (Grundstück) maken to siner behoff". Diese sollten aber eine gewisse Höhe haben und "bepostet" (mit einem Pfosten versehen) werden, "jo ener handebret ein post van dem anderen". Ebenso sollte man bei der Anlegung von Abflüssen auf die Bedürfnisse der Nachbarn achten.

Auch in Eschwege galt es, wenn "eyner hoer gebuwet hat, dan der ander", aus Gründen der Abhängigkeit vom Tageslicht auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Im Regelfall sollte man sowieso nur "buwen mit wißin siner nackebur". Kam es darüber zum Streit, z.B. wenn der Keller "uff eyne siten sinen nackebur ruret, (...), so sal me dor czu ladin richter und schoppen", die dies verbindlich zu entscheiden hatten. Ignorierte hingegen jemand die Maßgaben der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme und baute "noch sines selbes mutwillen", so drohte ihm bei Klage der Abriß sowie die Wiedergutmachung eventuellen Schadens und zudem eine Buße an die Stadt. Ebenso zu den Maßgaben der Rücksicht gehörte, daß man "sin heymelich gemach keyn sime nackebur dry fuße seczin (sollte) von deme reyne". Überdies sollte bei der baulichen Anlage des Aborts darauf geachtet werden, "daz keyn fluß moge (gehen) gegen keyn dem reyne unde keyn der gaßin". Auch sollte man "hinden noch vorne keyn der gaßin keyne thor noch locher habin, do wy uß unde in gekriche mag, do vone unlust unde smoheytt vone komen mag, wan ez heyßent arsblecke (eine Art wilder Abort)". Jedermann war angewiesen, "daz pippezwasser und den unflat uff enn selber (zu) behaldin". Für den Fall, "do me heymlichkeyt in muren fasset unde in dy erdin grebet" und diese gereinigt werden mußte, so sollte man dieses, bei Androhung einer Geldstrafe, in der "winterczit thun by nacht", um die Geruchsbelästigung der Anwohner so gering wie möglich zu halten.

Auch die Grundstücksgrenze war, wie noch heute, ein neuralgischer Punkt im Verhältnis der Nachbarn. Wurden in Göttingen zwei Nachbarn "schelhafflich umme orer beyder wende blancken edir druppenstede (Zäune und Umfriedungen) odir des gelik, de scholden orer beyder frund edir neybure to sek nemen unde sek des gutliken umme de schelinghe vordragen". Dabei konnte weiterhin auch geregelt sein, wie die Nutzung der Bäume an der Grundstücksgrenze ausfallen sollte. Diese gegenseitige Rücksichtnahme der Nachbarn galt auch für gemeinsam genutztes Wasser, dessen "waterghang" man nicht "hoyen noch vullen (sollte), dar he deme anderen sinen watervlote ichtes mede behindere". Die Regelung sollte anschließend vom Göttinger Rat in Augenschein genommen werden, "dat et on beidersiit even unde bequeme sy unde der stad nutte sy".

[Seitenanfang](#)

5.1.2

Bauliche Vorsichtsmaßnahmen gegen Feuergefahr

Die Bauvorschriften für die Häuser dienten, abgesehen von den Maßgaben des Nachbarschaftsrechts, auch dem Schutz vor Feuer. Neben den Vorschriften für den Umgang mit offenem Licht und den Sicherheitsgeboten für den Bereich der Produktion stellten sie eine der wichtigsten Präventivmaßnahmen gegen diese Art von Bedrohung der Stadt als Ganzes dar. Dieses galt sowohl für Neubauten als auch für die bauliche Ausgestaltung der bereits bestehenden Häuser.

So sollte "umme vursnot willen" niemand die Gossen und Torwege "twischen den husen unde woningen bebuwen sunder vulbort des rades", um so die Feuerbekämpfung im Ernstfall zu ermöglichen. Um das zum Löschen nötige Wasser u.a. sicherzustellen, untersagte der Göttinger Rat den Einwohnern, die "ghoten" zwischen den Häusern oder den "druppenthal" zu verbauen. Zu diesem Zweck sollte "de goten eyn jowelk reyne holde(n) thegen syme hus, eff eyn vur upqueme". So konnte zusätzlich zu Brunnen und Wasserläufen das zum Löschen benötigte Wasser dort entnommen werden, weshalb die Sauberkeit der Gossen, so "dat dat water sinen gang moge hebben", so wichtig war.

Daneben fielen ebenso die Errichtung und Erhaltung von feuersicheren Wänden in den Zuständigkeitsbereich des Rates. Bauliche Veränderungen der Häuser, vor allem wenn es darum ging "steynen wende eder steynen ghevelwende aff (zu) breken", wurden nur geduldet, wenn man zuvor "den rad darbi gebracht und (dies) beseyn hebbin laten". Danach sollte man es "darumme so holden, wu dem rad gud dunket". In Eschwege wurde angeraten, ein Haus möglichst aus Steinen zu bauen. "Vormag he ez nicht", weil die Kosten dafür das Budget des Bauherren überstiegen, so sollte er wenigstens in "dy selbe wand (die zu seinem Nachbarn) keyne treme (Treppe) dor yn legen noch vormuren, ob fur dor in queme, daz daz fur icht dorch brente". Dies galt vor allem für die eng beieinander stehenden Häuser des Stadtkerns.

Auch der Neubau von Darren und Backöfen konnte unter Ratsaufsicht stattfinden. Wer solche in Göttingen errichten wollte, "scholde erst vor dat husz komen unde deme rade dat witlik don". Erst nachdem dieser geprüft hatte, "wor unde an welken steden men den slan unde setten mochte", durfte gebaut werden. Wer dies ignorierte, "den wil de rad dar umme ferdighen unde (der) schal deme rade dat vorboeten unde gelikewol den oven eder esen wedder up nemen". Beim Bau von einfachen Heizöfen sollte darauf geachtet werden, daß sie mindestens "stan van der want des huses andern halven wut (Fuß)".

Eine permanente Gefahr bildete die Strohbedachung der Häuser, die hauptsächlich aus Kostengründen für die Einwohner attraktiv war. Der Göttinger Rat legte zu Beginn des 14. Jahrhunderts fest, daß "we eyn nyge hus buwet", der sollte darin einen (gemauerten) Herd installieren und das Dach mit den feuerfesteren "teygele eder scheversteyne" decken. Von den Kosten des Daches wollte "de stat den

verden del bekostechen". Darüberhinaus wollte der Rat "in jowelken burschoppe beden yo des jares eyn hus to deckende" und so die bereits vorhandenen Häuser nach und nach dem verbesserten feuerpolizeilichen Standard anpassen. Bei der Modifizierung der Ordnung 1418 schloß man Gebäude aller Art "in syneme hove" mit ein, die fortan auch "myt eyneme tegheldake (oder) scheversteyne" gedeckt werden sollten. Die finanzielle Unterstützung seitens der Stadt wurde dabei 1425 auf den dritten Teil aufgestockt.

Diese Verordnungen wurden teilweise unterlaufen, indem die Leute anfallende Reparaturen dann doch mit dem günstigeren Stroh ausführten. Aus diesem Grund legte der Göttinger Rat fest, daß "we hefft eyn husz myt tegel gedecket, de en schal nicht myt stro up den tegel edder dar in decken". Bei Zuwiderhandeln sollte man dies "vorbothen na genaden des Rades unde doch likewol dat strodach affwarpen". Da aber diese baupolizeiliche Bestimmung "vaste gebroken is unde nicht geholden" wurde, sollte sie sich jedermann vergegenwärtigen, denn der Rat wollte darauf "nu meer vort achte (...) laten up hebben unde dat ferdighen". Aber erst in den sechziger Jahren wurde dieser Vorschrift für die Bedachung ein eindeutiges Verbot hinzugefügt, "sin hus schune edder stelle (zu) decken myt rugen daken". Dabei wurden die Dachdecker ermahnt, nicht "mit stro in de teygele edder mit rugem dake" zu decken, wobei sich die angedrohte Strafe gleich der für den Hausherren belief. Ein ähnlich striktes Verbot der Strohbedachung findet man in Duderstadt nach einem Stadtbrand.

Ab 1340 wurden also die Bedachungskosten vom Göttinger Rat mit einem Viertel, ab 1425 mit einem Drittel der Kosten unterstützt. Dies bezog sich beim Neubau auf "wat de latten neghele und leme kostet und lon, dat he den deckern ghift" sowie bei der nachträglichen Ziegelbedachung auf "wat denne teygel kalk und lon kostet". Der Ersatz des dritten Teils wurde allerdings nur dann geleistet, wenn Ziegel "von unsen teigeler gekofft" wurden. Diese Möglichkeit war ab 1397 gegeben, als der Bau einer Ziegelei mit 2 Zieglern vereinbart wurde. Die bauliche Ausführung wurde seitens des Rates mit "holt to deme teygelhus to buwende" und einem kleinen Kredit unterstützt. Die beiden Ziegler sollten "jo des jares geven deme rade eyn dusend hengeteygels odir stortetegels, welker der de rad wel". Auch hatten beide "gelovet, dat se guden wol gearbeydeden teygel maken wyllen". Die Kosten des Lehms, "de se bederven to deme teygele, de scal on de rad los maken". Der Regiebetrieb des Rates (bei dem der neue "tegeler" dem alten jeweils die Kosten auszulösen hatte) sollte ab 1415 jeweils 100 Ziegel zu "4 schilling penninge unser stad weringe unde nicht durer" an die Bürger verkaufen. Zu diesem Zweck wollte man von seiten des Rates aus "eyn teygelhus buwen up unsen teygelhof" sowie weitere Produktionsanlagen errichten. Neben der Verpflichtung Ziegel zu liefern, sollte er außerdem "hus unde oven (...) buwelik holden" und ab 1426 zudem auch noch Kalk liefern. Die Preisbindung der Ziegel sowie eine Garantie auf deren Qualität und kon-

stante Produktion sollten diese sowohl für die Einwohner erschwinglich machen, als auch die fortlaufende Bedachung sicherstellen.

Seitenanfang

Die Kontrolle der Bauvorschriften lag wiederum beim Rat oder einem seiner Organe, den Feuerherren. In Hildesheim inspizierten diese (und zwar 3 aus dem Rat und 3 aus der Meinheit) mindestens viermal im Jahr "schornstene, ovene unde wur ane one des dunket, dar schade van komen moge". Ihre Befugnis ging dabei so weit, nicht sicherheitsgerechte Anlagen abreißen lassen zu können. In Duderstadt hatte man für diese Art der präventiven Kontrolle "vormunden darto gesat". Auch in Hannover sollte jeder der Feuerherren "of twye des iares umme ghan", "der stat to ghude na witte unde na sinne alse he best kan". Der Goslarer Rat wollte aus feuerpolizeilichen Gründen "beseen laten de fürstede unde de beke". Wer diese nicht "fardich en hefft, so en erbar Radt vormals hefft vorkundigen laten, wel de Rad den broke nemen". Die Göttinger Verordnungen lassen keine regelmäßigen Überprüfungen erkennen, es müssen aber in den 1420er Jahren verstärkt Kontrollen der Bauvorschriften stattgefunden haben. Das zeigt sich daran, daß es zu ein bis drei jährlichen Bußen kam, nachdem der Rat jemandes "hus biseen hadde", daran bauliche Mängel festgestellt oder jemanden zur Reinigung ermahnt hatte (z.B. der Gosse vor dem Haus).

Diese Beschränkungen der individuellen Baugestaltung der Einwohner verdankten sich, wie gesehen, neben den Maßgaben der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme, die bereits im allgemeinen Interesse lag, vor allem der Sorge um das Ausbrechen eines Feuers. Die Brandvorsorge war das eigentlich wichtigste Mittel, um dieser großen Gefahr für die Stadt zu begegnen und eine augenfällige Konkretisierung des "Gemeinen Nutzes". Um ihn zu realisieren, war es zwingend notwendig, der baulichen Phantasie oder Nachlässigkeit aus Gründen des Feuerschutzes enge Grenzen zu setzen und im Einzelfall auch einen Abriß privaten Eigentums für die Erhaltung des Allgemeinwohls zu verfügen. Die Obrigkeit war andererseits auch bemüht, diese baulichen Standards für Häuser erschwinglich zu machen. Dieses wurde in Göttingen z.B. über die finanzielle Unterstützung für Neu- und Umbauten versucht. Auch die Kontrolle der Ziegelei sowie eine Garantie erschwinglicher Preise sollten dabei die Realisierung der städtischen Bauvorschriften erleichtern.

5.1.3

Die Straße

Genauso wie die bauliche Beschaffenheit der einzelnen Häuser dem regelnden Eingriff der Stadtobergkeit unterlag, wurden von ihr auch einige Maßgaben für die Ausgestaltung der städtischen Straßen und Plätze geschaffen, die weitgehend den

Forderungen einer sich langsam entwickelnden Urbanität gerecht werden mußten. "Item dy scheffen sollin besehin unde bewaren, also verre als sy mogen, notz unde noit der stede, daz ist an brucken, an wegin unde an stegin unde anders, daz der stede noit is". Dabei machte das dichter werdende Nebeneinander ebenso wie der dadurch verursachte Verkehr (zu Fuß, zu Pferd und mit Wagen) Regelungen notwendig, die dieser Situation entsprechen mußten. Der Platz zwischen den Häuserfronten wurde dabei langsam zur Straße, die sich durch eine nicht zu stark variierende Breite und eine möglichst ebene Fläche auszeichnete und die ein ungehindertes Passieren ermöglichen sollte. Die Regelungen setzten dabei bei den Häusern an, deren Fortsätze und Vorplätze das Straßenbild dominierten.

Um den Verkehr auf der Straße erst zu ermöglichen, war eine gewisse lichte Höhe unabdingbar. Wer in Eschwege "holczern overschuße wil buwen", der sollte dieses nicht weiter als einen Fuß lang über die Mauer ausziehen. Auch sollte das Obergeschoß nicht in "knoufen noch sule undin" auslaufen. Außerdem sollte dieses "unden von undin also herhaben sin, daz eyn man uff eyne spensschen ruße (angeschirrtes Pferd) dor unden hen geriden mag unangerurt". Wollte man Abflurinnen aus der Traufe auf die Straße bauen, so sollten sie ebenfalls so gelegt sein, daß "eyn geladen wagen czischen der rynnen wasserval unde dem huse moge gegen unde eyn mensche by neben noch dem anderen". Die ungehinderte Durchfahrt sollte auf diese Weise gesichert werden.

Ebenfalls dem Wunsch nach Sicherheit und Gangbarkeit entsprechend, verbot der Hildesheimer Rat die "utslande venster" nach der Straße hin. Wer in Göttingen "eynen kellerhals up der straten maket eder rede heft", durfte diesen nicht weiter als drei Fuß in die Straße bauen und mußte ihn zudem mit einer Tür versehen. Dies sollte beachtet werden, "dat dar neyn scade van kome".

Schon direkt zum Haus gehörende Bauelemente ragten also mitunter so weit auf die Straße vor, daß es den Stadträten notwendig zu sein schien, diesen eine Grenze zu setzen.

[Seitenanfang](#)

Diese Bemühungen setzten sich unmittelbar vor dem Haus fort. Dabei wurde die Funktionalität der Straße im Sinne einer Nutzung durch die Allgemeinheit definiert, bei der private Anliegen zweitrangig waren. Als Grundforderung wurde vom Fritzlarer Rat formuliert: "dy wege, dy da geen czu dem markede, czur kirchen unde czu den kremen, unde ouch daz market sal me fry halden, daz ist eyn gemeyne notz der stede". Aus diesem Grund war es z.B. in Lüneburg und Hildesheim verboten, ohne Ratserlaubnis auf der Straße einen Graben oder eine Abflurinne anzulegen. Anscheinend war dies kein singulärer Vorgang. "Greiuet eyn man eynen graven by synem hus edder houe in dem meynen weghe ans orloff", so mußte er in Braunschweig dafür mit einer Geldstrafe rechnen. Dieses konnte soweit gehen, daß

sich der Fritzlarer Rat veranlaßt sah, die Einwohner ausdrücklich auf die "gemeyne leymengrube" hinzuweisen, "uff daz den luden ire eckerer unde ouch dy straßen unvorgrabet blibben".

Diese z.T. drastisch anmutende Praxis wurde von der Angewohnheit der Einwohner ergänzt, die Straße privat zu bebauen. Schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts ermahnte der Göttinger Rat die "hoker by den vleischschernen", daß sie die "schrage de in dem weghe stan schullen by bringen". Zudem sollten sie ihre Verkaufsstände an die Wand "vor oreme huse setten also se nest kunnen (...) unde ther unde bottertunnen von der straten bringen (...), dat sek nement darane stote eder dat men dar neyn vur in werpe". Gegen Ende des Jahrhunderts betonte der Rat zudem, daß "en scal nemand stelle maken odir maken laten uppe der straten". Wer solche bereits besaß, sollte diese bis zu einem bestimmten Zeitpunkt "affbreken". Dieses Bebauungsverbot harrte 17 Jahre später immer noch seiner Durchsetzung.

Mit dieser Situation mußte sich auch der Hildesheimer Rat auseinandersetzen. Er beschloß 1390, "dat vortmer uppe den straten eder under den leden unde vensteren nemet nene swinekoven hebben noch beholden schulle sunder vulbort des rades". Da diesem Problem anscheinend nur mit einem rigorosen Verbot beizukommen war, ordnete der Göttinger Rat 1468 an, daß "en schal nymant scragen uppe der straten noch vor sinem huse hebben, de neyne feilinghe dar uppe hebben", d.h. diesen Platz nicht gewerblich nutzte.

Nachdem man im Laufe des 14. Jahrhunderts immer wieder versucht hatte, die wilde Bebauung der Straßen einzuschränken, befasste man sich während des folgenden Jahrhunderts damit, den Einwohnern nahezulegen, den Platz vor dem Haus zudem nicht mehr als Lagerplatz zu benutzen. Der Göttinger Rat ermahnte seine Einwohner zuerst 1415, "also vele holtes unbequemelken lid in der stad, darvon de straten sere bekumert werden", daß jeder "syn holt von stund bringen (sollte) an bequemelke stede, dar dat neynen hinder do". Da das Problem 5 Jahre später aber anscheinend noch nicht zufriedenstellend gelöst war, erneuerte der Rat seine Aufforderung, Holz und alles, "wat in deme weghe uppe der straten hinderen mach" zu beseitigen. Dies sollte binnen einer Woche geschehen, sonst mußte man "dat vorbeteren na gnaden des rades". Kurz darauf sah man sich jedoch genötigt, wenigstens für Bauholz eine Einschränkung zu machen. So sollte man dieses zwar von der Straße bringen, konnte es aber "an de wende (lagern), dar id nemande hindere". Das kategorische Lagerverbot für "berneholt" bestand hingegen weiter.

Die Lagerung vor dem Haus und die daraus resultierenden Behinderungen wurden auch in anderen Städten angegangen. So sollte man in Hannover Erde, die man vor das Haus "lete draghen" spätestens "na dreem daghen (...) lete enwech voren". In Alfeld durfte die Lagerung von Brennholz auf der Straße 8 Tage nicht

überschreiten. Bauholz sollte man hingegen "flighen ut dem weghe, datme dar kunne her driven unde ghan dach unde nacht unde karen unde waghen" nicht behindert wurden. Diese Frist wurde in Duderstadt mit 4 Wochen etwas großzügiger bemessen. Blieb das Holz darüberhinaus liegen, "so wil die rad dat holt an der stad buw vorbuwen unde des nicht gelden". Eine Ausnahme wurde für die gemacht, die "vorbrant" waren und entweder ihr Haus ausbessern oder ganz neu aufbauen mußten. Sie konnten ihr Bauholz liegen lassen, wenn sie es "in deme yare vorbuwen" wollten.

Der Eschweger Rat legte dagegen für die Holzlagerung vor dem Haus zur Straße hin eine feste räumliche Grenze fest. Man sollte dies "vor siner hovereyden vorne unde hinden nicht mer wan also verne, alse sin trouffe wendet" lagern. "Do mag er hinder legen und thun, waz her wel". Lagerte man hingegen sein Holz vor dieser Grenze, so durfte es nur "uff eyne bescheydenne czit" liegenbleiben.

Ein besonderes Augenmerk kam auch dem kostenintensiven "steenwech" zu. Wollte jemand in Duderstadt "den gemeynen steinwech bynnen der stad" ausbessern, z.B. vor seinem Haus, so wurde ihm eine offizielle Unterstützung in Aussicht gestellt und man wollte ihm "der stad wegen gelden den dredden penning". Ebenso sollten die "vormunden vor den dorn (...) den steinwech vor den doren bewaren unde bestellen". Unternahm man in Lüneburg ein privates Bauvorhaben und wollte Abflurrinnen und "stenweghe maken", so mußte man vorher den "vulbort" des Rates dazu einholen. Dasselbe galt auch in Braunschweig. Dort sollte "nement enne nyen steinwech setten eder hoghen, de rad en si darbi". Auch die bauliche Veränderung der Straße stand unter Ratsaufsicht. Ansonsten galt für jeden Hausbesitzer: "Wor de steinwech tobroken is, den scal men boten (ausbessern)". Etwas später beschränkte der Rat die Ausbesserungspflicht auf die "wederdaghe" (Bausaison), zögerte man sie dann aber hinaus, so wollte der Rat "dar anders sodane bote vore nemen, dat it malk leuer mach bewaren".

[Seitenanfang](#)

Ab der Mitte des 15. Jahrhunderts tauchen erstmals Reaktionen der Obrigkeiten auf die "besmeden rade" auf, die die, in der Zwischenzeit häufiger auftauchenden, "steenwege" Belastungen unterwarfen, für die diese noch nicht ausgelegt waren. Aber auch anderer Schaden wurde damit verursacht. 1445 stellte der Hildesheimer Rat fest, "dat van den besmeden raden unsen borgern an oren husen, kelren unde steynwegen groet schade schee". Zwar waren die beschlagenen Räder aus diesem Grund noch verboten, wer aber "tor heide vord effte anders buten landes varen wolde, de mochte se hebben uppe deme wege uth unde to hus sunder broke". Fünf Jahre später war der von ihnen angerichtete Schaden nicht kleiner geworden, der Rat nahm aber die Wagen, "de up des rikes straten dachrese plegen to gande" ("Langstreckenfahrzeuge") wiederum vom Verbot aus. Da der Moderni-

sierungsschub nicht aufzuhalten war, gestattete der Rat "unse borgere eyn hinder par rade beslagen" zu lassen. Um dem Verschleiß der Straßen Grenzen zu setzen und anfallende Reparaturen zahlen zu können, strebte der Alfelder Rat eine andere Lösung an. Er erhob von jedem Bürger, "dem des gelustede to varende myt besmedden raden" eine jährliche Gebühr für jedes beschlagene Rad.

Die die Straßen der Stadt betreffenden Verordnungen, wie auch die im Folgenden beschriebenen Richtlinien für die Lagerung von Mist vor dem eigenen Haus weisen auf ein grundsätzliches Problem hin, mit dem sich die Stadtobergkeit konfrontiert sah. Eine auf engen Raum innerhalb eines geschlossenen Mauerrings zusammengefasste Bebauung verlangte nach einer effizienten Nutzung des verbleibenden Raumes. Dabei vermehrte die eigene Bevölkerung, aber auch der Charakter der Stadt als Gravitationszentrum des Umlands, den Betrieb auf den Straßen, der damit langsam Merkmale von "Verkehr" annahm.

Der Platz vor dem eigenen Haus wurde von den Bewohnern aber wie selbstverständlich genutzt. Er diente der Lagerung von Bauholz, von Misthaufen und Erde. Die "Hausvorsätze", wie Verkaufsstände und Ställe, finden sich dort ebenso, wie die unmittelbar vor dem Haus stattfindende Produktion (z.B. Schlachtungen oder Lederbearbeitung).

In den Verordnungen sind nun ab Beginn des 14. Jahrhunderts deutlich Bemühungen erkennbar, den Platz vor dem eigenen Haus nicht mehr allein der Verfügungsgewalt des Hausherrn zu überlassen, sondern ihn mehr und mehr vom Haus abzutrennen und den funktionalen Erfordernissen der Straße zu unterwerfen. Dazu gehörten nicht nur die Verbote der eigenmächtigen Veränderung der Straße mit "rynne" oder sogar mit Abzugsgräben, sondern vor allem auch die Beschneidung der wilden Bebauung. Daß dieses nicht ganz bruchlos vor sich ging, bezeugen die zahlreichen Erneuerungen dieser Verordnungen, die sich über das ganze 14. und 15. Jahrhundert hinziehen.

An diesem Punkt war zwangsläufig eine Interessenkollision vorgezeichnet. Einerseits mußten die Einwohner mit dem Druck des sich vermindernenden Platzes für Holz, Mist und Produktion fertigwerden. Wenn dann "syn hoff so clyne were" (Goslar), blieb dafür nur der Platz vor dem Haus. Andererseits versuchte die Obrigkeit, den Erfordernissen des aufkommenden Verkehrs zu begegnen und sicherzustellen, daß man "kunne her driven unde ghan dach unde nacht" (Alfeld). Zu diesem Zweck mußte sie den "Platz vor dem Haus" zur "Straße" machen und so den Funktionswandel der Straße von dem eher privaten zum öffentlichen Nutzen hin legislativ unterstützen. Auf diese Weise bekamen die Straßen einen ähnlichen Status wie z.B. der Markt, denn "daz ist eyn gemeyne notz der stede" (Fritzlar). Der gemeinsame Nutzen, den dieser Funktionswandel hervorrufen sollte, wurde dadurch unterstrichen, daß der Rat der Stadt die Aufsicht über Ausbesserung und bauliche Veränderung des teuren "steinwechs" übernahm. So konnte man z.B. bei dessen kostenintensiver Ausbesserung vor dem eigenen Haus mit öffentlicher Unterstützung rechnen ("dem wel de rad von der stad wegen gelden den dredden penning", Duderstadt).

[Seitenanfang](#)

5.1.4

Der Abfall auf den Straßen

Das Problem der individuellen Nutzung der Straße als Lagerplatz für Bauholz oder Steine steht in engem Zusammenhang mit dem vielbehandelten Thema des Abfalls. Dieses für die Stadt befriedigend zu lösen, berührte die bereits erwähnten Erwägungen über den funktionsgerechten Zustand der städtischen Wege genauso wie Fragen der Abfallentsorgung und Hygiene, die nachbarschaftliche

Rücksichtnahme oder sogar ästhetische Gesichtspunkte. Das Bild über den Grad der Verschmutzung beherrscht dabei größtenteils noch die ältere Forschung mit ihrem Paradigma vom schmutzstarrenden mittelalterlichen Alltag, z.B. dem berüchtigten Ausschütten der Fäkalien auf die Straße. Die Sorge um die Sauberkeit des Stadtraums findet sich hingegen ab Beginn des 14. Jahrhunderts in den Statuten wieder, wobei die Verordnungen eine große Bandbreite der Bemühungen illustrieren.

Ähnlich wie bei den Richtlinien der Baupolizei und den Funktionalitätsgeboten für die Straßen verbargen sich hinter dem einfachen Grundsatz: "De market unde de straten scalme reyne holden" eine Vielzahl von Problemen, denn die Beachtung dieses Gebots war bei der Menge des anfallenden Mülls und der allenfalls im Entstehen begriffenen Müllabfuhr nicht einfach. Knapp 100 Jahre nach der Braunschweiger Verordnung stellte der Göttinger Rat um die Mitte des 15. Jahrhunderts fast resigniert fest, "dat denne (Müllordnung) nicht geholden wert". Aus diesem Grund "wil de rad nw fortmer dat laten acht up hebben unde eynen darto setten, de dar vor waren unde sin lon darvon hebben schulle".

Im Bereich der öffentlichen Straßen galten für den Müll ähnliche Bestimmungen wie die, die bereits als Maßgaben der Baupolizei für die Lagerung von Bauholz oder abgedeckten Strohdächer bekannt waren. In den noch weitgehend agrarisch geprägten Städten waren dabei die unvermeidlichen Misthaufen, allein schon wegen ihrer Sperrigkeit, charakteristisch für das Straßenbild und störten deswegen auch nachhaltig die Vorstellungen der Obrigkeit über die Funktionalität der Straßen.

Da man aber der Ablagerung des Mistes vor dem Haus nicht gänzlich Herr werden konnte, setzte man bestimmte Fristen dafür. Das grundsätzliche Problem wurde dabei vom Goslarer Rat genannt, der mit seiner Regelung Rücksicht auf den knappen Raum nahm, der den Einwohnern zur Verfügung stand. Wer dort "mess hedde, des he gerne losen welde unde syn hoff so clyne were, dat men dar nicht in voren konde, de mach den mess by sin hus uppe de straten dragen enwech to vorende unde enscholde den dar nicht leng liggen laten wenne dre daghe". Die Fristen für die Zwischenlagerung waren fast überall identisch. "We ok myst lete dragen uppe de straten, den en schal he nicht leng lygen laten wen twu nacht", legte der Göttinger Rat 1398 fest. Dieselbe Frist galt auch für abgedeckte Strohdächer, wobei allerdings wegen der anfallenden Menge die Einschränkung gemacht wurde, man solle innerhalb der Frist wenigstens "begynnen (diese) van der straten to bryngende". Dies galt auch in Hildesheim für "mes eder drek", den man "boven dre tage nicht enlegen" sollte. Dasselbe Vorgehen findet sich für Münden, Braunschweig und Hannover. Auch in Lüneburg galt diese Zeitgrenze. Einzig in Duderstadt war es kategorisch verboten, "mist (zu) maken in der gemeynen straten noch bii de muren, in der stad noch darvor.

Brachte man seitens der Obrigkeit für größere Mengen an Abfall, wie Mist und Bauschutt (wie auch schon für Brenn- und Bauholz) besondere Rücksicht angesichts der Entsorgungsprobleme auf, gab es für den größten Teil des sonstigen Abfalls kein solches Entgegenkommen.

Die Richtlinien für den anfallenden Abfall waren dabei, wie gesehen, so prägnant wie schwer einzuhalten: "Den market unde de straten schal me reyne holden". Neben den Misthaufen bildeten andere Abfälle aus der städtischen Tierhaltung einen nicht geringen Teil des Problems. In Göttingen sollte man weder Heu noch Strohreste (stramina vel fenum) auf die Straße werfen, noch diese kaum vermeidbaren Abfälle sowie den "hor" (Mist oder Gülle) "schuven (schieben) uppe synem neybure". Genauso wie niemand "deme anderen synen dreck vor syner dore to krucken oder to schuven" sollte, war es verboten "lemen odir unreynecheyd uppe de straten in de goten (zu) dragen". Dies schloß "huszdreck und andern unflaet" mit ein. In Goslar enthielt dieser Katalog daneben noch "uthkerlse (Kehricht), hoer (Kot), sagelspone, scheve (Flachsabfall)" sowie andere "unvledicheyt".

Analog dazu sollte niemand in Hannover "deme anderen aas eder andere vulnisse vor sine dore eder woninghe" bringen. Die gedankenlose Entsorgung von toten Tieren stand auch in Göttingen unter Strafe. In diesem Sinne verpflichtete der Hildesheimer Rat den städtischen Schinder, "de straten binnen unser stad unde ok buten unsen doren vledich (zu) holden, neynerleye aes dar liggen to latende, dar stangh unde unvledicheit van komen mochte".

[Seitenanfang](#)

Auf diese Weise blieb innerhalb der Stadtmauern kaum ein Platz übrig, wo man seinen Abfall legal ablagern durfte. In Hildesheim sollte man seine "huskeringe" sowieso nicht auf die Straßen, aber auch nicht "uppe den market effte andere ungebuwede bleke in de stad" bringen. Ebenso sollten Nachbarn aus Rücksicht aufeinander darauf achten, "dat nement deme anderen to envloite noch enschuffele sin hor eder kere in de goten". Der Göttinger Rat untersagte besonders die Ablagerung auf dem "market, in de Leynen, by der stad muren odir thune" und verdoppelte 1415 die dafür erhobene Geldstrafe. Ebenso sollten die Einwohner, wie in Duderstadt, darauf achten, daß sie beim Reinigen vor ihren Häusern den "Steinweg" nicht verschmutzten. Die Mündener, "de ok umme den kerkhoff wonen, schullen neynen mist edir drek an de kerkhoves muren schudden". Außerdem sollte auch besonders darauf geachtet werden, daß niemand "den market unde beyde treppen unde wege to deme rathuse" mit seiner Notdurft verunreinigte. In solchen Fällen sollte man auf jeden Fall "synes gemakes to gande".

Zusätzlich zu diesen Bemühungen wurden auch die Abfälle aus gewerblicher und häuslicher Produktion mit besonderer Sorgfalt bedacht, teilweise wegen ihres aggressiven Charakters, aber auch wegen der daraus resultierenden

Geruchsbelästigung. So war bereits ab Beginn des 14. Jahrhunderts in Göttingen das "strepelen und lesen" (Flachsbearbeitung) auf dem Markt verboten. Auch sollte man den Abfall aus der Flachsverarbeitung sofort aus der Stadt bringen "unde nicht bernen", d.h. innerhalb der Mauern verbrennen.

Produktionsbeschränkungen trafen auch die Lohgerber und andere lederverarbeitenden Berufe. So durften die Schuster, die ihr Leder selbst herstellten, dieses nur vor ihrem eigenen Haus oder in ihrem Hof tun. Am Anfang des folgenden Jahrhunderts wurde dies für die Schuhmacher, die "leder bereyden eder gheren wille sulven to vorarveydende" ausdrücklich bestätigt. Die Lohgerber wurden in diesem Zusammenhang auf die nötige Sorgfalt im Umgang mit ihren Produktionsrückständen erinnert, denn "der kalkwater en darf neymant liden". Ähnliches wurde auch den Mündener Lohgerbern, die in der Stadtmitte wohnten, nahegelegt. Sie und die Schuhmacher sollten "up der straten" kein Leder bearbeiten, "affstriken" (abschaben), (...) edir ut deme kalke waschen". Im Umgang mit den Produktionsrückständen wurden sie zudem dazu angehalten, nicht ihr "low vor de dor in de ghoten (zu) schudden (...), de beke sii so grot, dat et enwech fleyte", und es so zu keinen Belästigungen der Anwohner kam.

Um die Geruchsbelästigung und den anfallenden Unrat so gering wie möglich zu halten, mußten auch die Fleischer einige Produktionsrichtlinien beachten. So sollten zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Göttinger "knokenhowere" bei Androhung einer Geldstrafe "up der straten nicht slachten". Kurz darauf wurde dieses Verbot auch auf private Schlachtungen ausgedehnt, denn um Streit zu vermeiden, sollte niemand "syne unreynechet unde blot uppe de straten gheten". Die Strafe wurde 1445 auf 1 Schilling erhöht und die Geltung der Willkür auf jene beschränkt, "de dar eyn hoff eder rum" besaßen, d.h. auf Leute, die nicht darauf angewiesen waren auf der Straße zu schlachten. Das gewerbliche Schlachtverbot für die Straße war davon nicht berührt.

Ebenso waren die Mündener Schlachter angehalten, "neyn blot up de straten (zu) gheiten". Für die Verarbeitung der Innereien sollten sie sogar "buten de stad bii dat fleitende water gan". Alfeld besaß zu diesem Zweck einen eigenen "stoven". Wer schlachten oder Eingeweide waschen wollte, "de scal dat nerghen don wen darsulvest bii den stoven". Die Brauer der Stadt mußten darüberhinaus darauf achten, kein "moldwater in dat fleytwater lopen" zu lassen.

Die Zuständigkeit für die Reinhaltung der Straße lag grundsätzlich bei jedem Hausbesitzer und basierte auf dem Verursacherprinzip. Dieser konnte, wie in Göttingen, aufgefordert werden, einmal innerhalb von 15 Tagen vor seinem Haus sauberzumachen. Dabei sollte er achtgeben, den Dreck nicht "uppe sinen neybere" zu kehren. Nahm die Verschmutzung überhand, wurde auch außer der Reihe angeordnet, daß "eyn jowelk vor siner dore dat reyne maken unde den drek veghen"

mußte und dafür eine bestimmte Frist gesetzt. Dabei wurde Wert darauf gelegt, "den drek (zu) veghen wente an de goten".

In der Regel war es nicht erlaubt, den Abfall einfach in die Gosse zu kehren. Dies galt auch "wanner ith regende edder sust", d.h. wenn diese eigentlich genug Wasser führte, um den Unrat wegzuschwemmen.

Ein solches Reinigungsgebot konnte auch für den Markt bestehen. Damit in Göttingen "de market, den se unreyne maken myt oren karen, wedder ghereynighet worde", sollten die Salzhändler dem "underkoper" einen bestimmten Betrag entrichten "unde darvon schal de underkoper bestellen, dat de solter stede up dem markede ghereynighet werde". Ein Reinigungsgebot konnte auch allgemein vom Marktmeister ausgesprochen werden. Diesem durfte man sich nicht entziehen, "dat schal eyn jowelk don".

Die Entsorgung des individuellen Abfalls gestaltete sich einigermaßen schwierig. Die zahlreichen Ermahnungen, "dat nement deme anderen to envloite noch enschuffele sin hor eder kere" verdankten sich weniger nachbarschaftlicher Bosheit als der Notlage bei der Abfallbeseitigung. Abgesehen von Kleinmüll, galten für größere Mengen die erwähnten Dreitagesfristen. Die städtischen Wasserläufe waren insgesamt tabu für die Müllablagerung, dasselbe galt für die "unbeuwede bleke und stede". So blieb nur der Platz vor der Stadt übrig, wobei allerdings auch dort bestimmte Regeln eingehalten werden mußten.

Die Göttinger Einwohner hatten darauf zu achten, daß "der stad weghe vor der stad" davon nicht beeinträchtigt wurden. In Goslar wurde dementsprechend davor gewarnt, auf dem "wagenwech" vor der Stadt wilde Müllkippen anzulegen. Ähnliches galt meist auch allgemein für "des rades wysschen, angere effte (für den Platz) vor den doren". Unter anderem auch zur Kontrolle dieser Vorschriften konnten Feldgeschworene ("Feldwarden") benannt werden, die "de felde graven wischen und anders in allin felden wol besehin und truweliken wol vorwaren willen". Dazu gehörte auch der Stadtgraben, der allein schon wegen seiner Funktion für die Stadtverteidigung sauber gehalten werden mußte und zu bestimmten Zeiten sogar extra gesäubert werden konnte.

Die legale Ablagerung des Mülls beschränkte sich meist auf bestimmte Orte vor den Mauern der Stadt. Der Braunschweiger Rat sah anfangs ganz unspezifisch den Platz "buten de tingelen" dafür vor. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts konnte man den Müll zudem "uppe den brok voren". "Unde wat me uppe dat brok bringhet dat schal me nedder leghen achter de merkepale to velde", d.h. eine offizielle Markierung kennzeichnete den Platz für die legale Ablagerung. Der Goslarer Rat legte zusätzlich dazu noch bestimmte Wege fest, die man benutzen sollte, wenn man "mest unde unfledicheyd foyren effte dragen (wollte) buten den peelen, dede de Rad hefft laten slan". Keinen besonderen Platz sahen der Göttinger ("extra

civitatem") und der Alfelder Rat ("buten der stad dor") für den Müll vor. Dagegen bezeichnete der Hildesheimer Rat insgesamt 5 Müllplätze, auf denen der Abfall legal und kostenlos abgelagert werden konnte.

Normalerweise war man überall an die Dreitagesfristen für die Beseitigung von Müll gebunden. Es konnten aber zusätzlich gesonderte Termine für die Abfuhr gesetzt werden, die entweder dauerhaft galten oder variierten, je nachdem "wan ok de rad beyden led, dat men den drek in der straten schal upslan". Dies war in Göttingen der Fall, "wenne ok de marketmester but reyne to makende" oder in Hildesheim, wenn der Rat "umme kundegen laten dat men den drek van der straten bringen schulle". Fuhr man diesen privat ab, sollte dies "bynnen der tiid unde deme broke, alse men geboden hadde" passieren.

Gegen Beginn des 16. Jahrhunderts änderte der Hildesheimer Rat seine Praxis und legte fest, daß "eyn jowelik wille by brengen laten den dreck van synem steynwege alle ver weken". Wer aber daran "vorsatich bleve (...) unde sodaner werf (Sache) betreden worde, dejenne scholde denne avermalsz den sulven broke (5 Schillinge) uthgeven so lange, dat he den bybracht hedde".

Die Abfuhr des Mülls konnte man selbst übernehmen, meist aber wurde dies als Auftrag vergeben oder von offizieller Seite periodisch durchgeführt. In Hildesheim übernahmen dies größtenteils die "buweluden" (meist saisonal angestellte Bauarbeiter), die dabei darauf zu achten hatten, "dat de drek, den se laden, eynem andern vor sine dore nicht envalle". Wenn man in Braunschweig der Aufforderung, "dat hor (...) buten de tingelen" zu bringen, nicht selbst nachkam, übernahm die Stadt den Transport und man mußte "vor jowelk vore ses penninghe gheuen". Zusätzlich sollten periodische Reinigungsaktionen, "malk van dem steynweghe de to dem hus hord, dar he wonet", mindestens zweimal im Jahr stattfinden, normalerweise aber vor allen "goddes hilghen daghen".

Wem die städtisch organisierte Müllabfuhr in Göttingen "vor sin hus kumpt, de schal helpen uppe de karen slan". Die Mitarbeit der Einwohner wurde also nicht stillschweigend vorausgesetzt, ab 1418 sollte die Beteiligung über ein Strafgeld motiviert werden. Auch wenn jemand "eyn woeste hus" besaß und dort "de dreckwaghen in den tiden alse men den dreck uthfoeret, kumpt, schal eyn iderman den dreck vor siner dore helpen tohope bringen unde upladen". Um diese Dienstleistung zu finanzieren, bezahlten die Göttinger Einwohner "alle jar 1 schilling zu dreckgelde. Dafon forde man den dreck aus von den strassen".

Der Grad der Verschmutzung und die ordentliche Abfuhr des Mülls wurden meist vom Rat selbst kontrolliert, der dies aber auch an ein spezielles Amt binden konnte. Dieses wurde in Duderstadt von den "vormunden" besetzt, die zu diesem Zweck besondere Strafgewalt besaßen. In Goslar hingegen schwor der Rat "med oren frunden (...) unde knechte, schulde unde vronbode (...), dat se dejenne, de dusser

stucke eyn vordreken, by eden panden schullen". Für die Sauberkeit der Straßen, vor allem weil "dat denne nicht geholden wert", setzte man in Göttingen jemanden ein, "de dat vorwaren unde sin Ion darvon hebben schulle". Die Kontrolle durch den "Müllbeauftragten" wurde außerhalb der Stadt noch von den Feldgeschworenen ergänzt, die diesen Bereich "wol besehin und truweliken wol vorwaren willen".

Ab Beginn des 16. Jahrhunderts waren die "feldwarden" und "wroger" überall "in und uthwendich der stad" zuständig und sollten darauf achten, daß niemand "unflaet up de straten edder andere vorboden stede" ablud.

Ähnlich der Sorge um die Bebauung der Straßen war die der Reinhaltung der Stadt ein kontinuierliches Problem der Obrigkeit. Anzahl und Dichte der betreffenden Verordnungen spiegeln diesen hohen "Regelungsbedarf" wieder.

Die Motive der Ordnungen waren indes durchaus vielschichtig. Analog zu den Bauvorschriften war die verkehrstechnische Forderung nach Gangbarkeit der Straßen, vor allem in bezug auf größere Mengen Abfalls (Misthaufen), ein Grund für die obrigkeitliche Intervention. Aber auch die Sorge um die nachbarschaftliche Rücksichtnahme, bereits ein Thema der Baupolizei, wird darin deutlich. So sollte man z.B. niemanden "sin aas eder anders vulnisse vor sin dore" bringen (Hannover) oder nichts in die "rynnen giße(n), do vone yemande smoheyt von der unflat liden" mußte (Eschwege). Hinzu traten einfache Erwägungen der Bequemlichkeit und der Ästhetik, dessen, was heute unter "Stadtbildpflege" gefaßt wird. Darüberhinaus veranlasste sicherlich auch ein langsam aufkommendes Bewußtsein der "gesundheitpolitischen" Zusammenhänge beim Entstehen von Krankheiten und der Vermehrung von Krankheitsüberträgern ein somit notwendiges Vorgehen im Bereich der Hygiene, z.B. gegen den lose herumliegenden Hausmüll.

Die Beschäftigung der Stadtoberkeit mit solchen Themen sollte allerdings nicht als durch ein "umweltpolitisches" Bewußtsein motiviert verstanden werden. Dem Rat einer Stadt ging es bei diesen Verordnungen vorrangig darum, den Bereich der Stadt sauberzuhalten. So ging es nicht etwa darum, die Flüsse sauberzuhalten, sondern immer nur um den Flußabschnitt im Bereich der jeweiligen Stadt. Was hinter den eigens aufgestellten "peelen" mit dem Müll passierte, war zweitrangig. Innerhalb dieses Rahmens leisteten die Stadträte allerdings einiges, um die Stadt bewohnbar zu erhalten.

Ihr Vorgehen war durchaus pragmatisch und nahm Rücksicht auf besondere Gegebenheiten. Für die Lagerung von Mist oder abgedeckten Strohdächern gab man den Einwohnern eine gewisse Zeit bis zu deren Entsorgung. Ebenso gestattete man auch z.B. den Leuten, die nicht über genügend Platz verfügten, vor ihrem Haus zu schlachten und ließ ein Schlachtverbot nur für jene gelten, "de dar eyn hoff eder rum by sek hefft".

Da man die z.T. sehr abfall- und abwasserintensiven Produktionsvorgänge nicht ohne Weiteres vor die Tore der Stadt auslagern konnte, belegte man diese bereits ab Beginn des 14. Jahrhunderts mit Auflagen. Gegen Ende dieses Jahrhunderts waren fast alle Orte innerhalb der Mauern und in einem bestimmten Umkreis vor ihnen für die Müllablagerung tabu, und alle denkbaren Arten von Abfall wurden durch die Müllverordnungen thematisiert.

Parallel dazu versuchte man den Einwohnern eine gewisse Sorgfalt, auch bei der Reinigung vor der eigenen Tür nahezubringen. Wiederum finden sich auch hier Anstrengungen seitens der Obrigkeit, die Einhaltung der Ordnungen mit infrastrukturellen Maßnahmen zu erleichtern. So richtete man in gebührender Entfernung von den Mauern lizenzierte Müllkippen ein und versuchte zudem ab Beginn des 15. Jahrhunderts eine geregelte Müllabfuhr einzurichten, deren "karen" periodisch den Abfall ausfuhren, nachdem er von den Einwohnern vor die Tür gebracht und aufgeladen worden war.

5.1.5

Die Realisierung des Allgemeinwohls

Die inhaltliche Füllung des Allgemeinwohlprinzips konnte also, wie gesehen, verschiedene Färbungen annehmen. Die damit begründeten Statutengruppen zeichnete vor allem das Motiv des größtmöglichen Nutzens für die Einwohner der Stadt aus. In einzelnen Fällen konnte es zudem ausdrücklich gegen Individual- und Gruppeninteressen der Bewohner in die Waagschale geworfen werden, z.B. gegen die Interessen von Gesellenverbänden, im individuellen Bereich gegen persönliche Bauvorstellungen oder sogar gegen individuelle Lebenspläne, wie im Fall des Kooptationszwangs. In bestimmten Fällen konnte es außerdem sogar das Recht auf Unversehrtheit des Privateigentums außer Kraft setzen (z.B. die Abrißverfügungen der Feuerordnungen).

Die Sorge um das Allgemeinwohl wurde dabei durch die rechtliche Hervorgehobenheit bestimmter Orte erleichtert, die sozusagen bereits prädestiniert waren, zu Orten des "notz unde noit der stede" zu werden. So war es dieser Intention dienlich, daß die zum unmittelbaren Gemeinbrauch (pro libertate et utilitate communi) bestimmten öffentlichen Straßen und Wege, Plätze, Brücken und Brunnen sowie Einrichtungen wie Dämme und Deiche, Rat- und Kaufhäuser, Mauern und Gräben der Stadt, aber auch Mühlen und dergleichen einen besonderen Frieden genossen. Diese Sonderstellung schaffte erst die Möglichkeit, diese Bereiche anders als zur privaten Nutzung zu gebrauchen.

Die Realisierung des Gemeinutzes hingegen kann inhaltlich unter dem Motto der obrigkeitlichen Sorge um die Verbesserung der Lebensbedingungen

zusammengefaßt werden. Einerseits bestand sie im Anstreben bestimmter Bestimmungen, die für das Zusammenleben auf engem Raum notwendig waren. Dabei ging es um den Zustand der Häuser, der Dächer und Straßen sowie um Vorsichtsmaßnahmen gegen Feuer und die lokale wie zeitliche Einschränkung der Verschmutzung der Stadt.

Im privaten Bereich entstanden Fortschritte, z.B. für die Bequemlichkeit innerhalb des Hauses, das Vorhandensein von Wasserleitungen und vieles mehr, größtenteils durch Privatinitiative. Sie waren natürlicherweise immer den Grenzen der privaten Finanzierbarkeit unterworfen. Die Ordnung des "gemeinen nuth" hingegen sollte unterschiedslos allen Einwohnern zugute kommen.

Charakteristisch für die Sorge um das Allgemeinwohl war daher andererseits, daß die Stadtobrigkeit gerade in dieser Frage versuchte, die Beschränkungen der finanziellen Realisierbarkeit geringer zu halten und im Hinblick auf die Erfüllung der Forderungen der Baupolizei, der Dachbedeckung und der Funktionalität der Straßen diese Kluft durch finanzielle Hilfe zu nivellieren.

Ein drittes Merkmal des Bemühens um den "Gemeinen Nutz" waren die Versuche der Obrigkeit, den Einwohnern die Einhaltung dieser Verordnungen mit infrastrukturellen Maßnahmen zu erleichtern, z.B. der Bedachung mit der Aufsicht über die Ziegelei oder der Reinhaltung mit der Einrichtung einer organisierten Müllabfuhr.

Im Ganzen waren die Intention und die Bemühungen der Stadtobrigkeiten um den "Gemeinen Nutzen" also eher pragmatisch orientiert als theoretisch angeleitet. Sie verwirklichte sich in der Sorge um die Baupolizei und Abfallpolitik als einem Teil dessen, was man als den Prozess der Urbanisierung charakterisieren kann und versuchte auf diesem Wege das Leben in der Stadt erträglicher zu machen.

5.2

"Ruhe" - Der Bereich des Brauchtums

5.2.1

Gegenstand und Grenze der Verordnungen

Mit den beschriebenen Ordnungen des Aufwandes, des Tanzens und des Glücksspiels waren weite Teile des "privaten" Verhaltens der Bevölkerung erfasst. Daneben finden sich Maßnahmen gegen das unregelmäßige Freizeitverhalten Jugendlicher sowie Bemühungen, bisher noch nicht durch Verordnungen geregelte Bereiche der Sitten und Gebräuche mit einem festen Rahmen zu versehen.

Charakteristisch für das Vorgehen war dabei die Anlehnung an bereits geschaffene Standards der Sicherheit, die sich nun in einer Gemengelage mit halb-moralischen Forderungen und dem weitergehenden Bedürfnis nach "Ruhe und Ordnung" wiederfanden.

Dabei spielten in den untersuchten Städten die Regelungen für die Fastnacht eine untergeordnete Rolle, die nur in den oberdeutschen Städten des Spätmittelalters in nennenswertem Umfang zu finden waren.

Für die untersuchten Städte finden sich nur zwei Erwähnungen dieses Festes, die zudem nur punktuell auftauchten und weit von ausgearbeiteten Fastnachtsordnungen entfernt waren.

Die Ordnungen über Aspekte des Brauchtums waren (soweit sie nicht in den Rahmen der Stadtsicherheit eingebettet waren) sozusagen die logische Fortführung der Bemühungen des 14. Jahrhunderts, ein möglichst hohes Maß an Sicherheit und Ordnung in der Stadt zu erreichen.

Dabei war die relativ arbeitsarme Zeit des Winters mit den Höhepunkten um die Zeit der kürzesten Tage (Weihnacht, Neujahr, Dreikönigstag) vor allem für Maskenläufe beliebt, aber auch andere Bräuche fanden in dieser Periode statt.

5.2.2

Mißliebige Bräuche

In Göttingen sollte man "to den winachten, also men pleghet to jar kokende, nicht vrechteren (rituelles Fragen) noch singen". Solches wurde mit einer Geldstrafe von immerhin 5 Schillingen bedroht. Ebenso finden sich auch Heischeverbote, die gegen z.T. aggressive Praktiken vorgingen. So sollte in Göttingen niemand "to dem nigen jare eder twelfften ummesyngen eder koppen umme ghelt eder gave". Desgleichen sollte man nicht "worste halen eder bidden", "uthgescheiden de ghilden und hantwerken wan de by eynander sin". Das "panden", ein Brauch vor allem von den jungen Frauen getragen, konnte unter Strafe gestellt werden, es war besonders für die Zeit "wanne me vlas repet unde hoppen plocket" verboten. Dieses galt auch noch 100 Jahre später, wobei die Frauen, die "mid den piperen plegen umme to ghande", davon ausgenommen waren.

Das Kräutersammeln der jungen Frauen nach Pfingsten wurde zwar vom Braunschweiger Rat anerkannt, er versuchte aber diesen Brauch auf die Altstadt zu beschränken. "Unde des auendes, wen se tosamene syn, so sendet und schenket den iunghen frowen de rad twe stouekene wynes". Der Rat bestand allerdings darauf, daß man diese Sitte "dyt in der Oldenstad alleyne. Dyt schal me nycht vorhoghen (vermehrten)". Nur vereinzelt finden sich ältere Bräuche in einem neuen,

christlichen Gewand wieder. So gab man in Braunschweig den "goddess armen lüden" jedes Jahr eine Spende, "up dat god de gnade geve, dat de frucht uppe dem velde den lüden inkome ane hagels nod unde ander wedders nod, unde het de hagelspende". Anderenorts, wie in Duderstadt, konnte hingegen die weniger christlich ritualisierte Variante des gemeinschaftlichen Hagelabwehrzaubers durchaus verboten sein.

5.2.3

Maskenläufe

Exemplarisch finden sich diese Ordnungsvorstellungen in den Regelungen für die verbreitete Sitte des "Schauteufellaufens" wieder. Zu Weihnachten und zur Zeit der Fastnacht liefen in den norddeutschen Städten "schwarzvermummte" Gestalten mit Hörnern und langen roten Zungen durch die Stadt, die Passanten anrampelten, sie neckten und mitunter sogar ohrfeigten. Zu diesem beliebten Brauch nahmen die Stadtbürger eine ähnliche Haltung ein, wie zum Glücksspiel. Da beides zu verbreitet war, um es ganz zu verbieten, ging man dazu über, es legislativ einzuschränken.

Der Göttinger Rat verpflichtete am Anfang des 14. Jahrhunderts die Läufer, ihr "anliz nicht (zu) verdecken". Wer sich trotzdem vermummte, mußte mit einer Geldstrafe sowie einem vierwöchigen Stadtverweis rechnen. Kurz darauf wurde die Strafandrohung mit der Formel "sub pena libre" so weit gefasst, daß der Rat die Sanktion dem einzelnen Fall angemessen gestalten konnte.

Das Göttinger Vorgehen entsprach durchaus der allgemeinen Tendenz im Umgang mit den Maskenläufern. Als einziger Vertreter eines kategorischen Verbots versuchte der (in vieler Hinsicht rigidere) Duderstädter Rat durchzusetzen, daß "neyman enschal schouwduvel loypen".

Zwar bestimmte der Mündener Rat ebenso, daß "up dusse wynachten neymant schouduvel lopen" sollte, schränkte aber, wahrscheinlich aus dem oben genannten Grund, das kategorische Verbot so weit ein, daß "wel aver we in hovescheit dantzen edir lopen, (das) mach he don buten der kerken".

In Goslar wurde die Praxis des "Schauteufellaufens" in die allgemeinen Sicherheitsgebote für Veranstaltungen auf dem Marktplatz eingepaßt, wie für Turniere oder Pferderennen. Jederman sollte "sek unde sine kindere (schützen), dat den neyn schade ensche". Die Läufer selbst wurden nur ermahnt, "hoveschen" zu laufen. Um möglichen Schäden aus dem Weg zu gehen und einer Eskalation der Situation vorzubeugen, sollte darüberhinaus "nemandes den schuwduvelen vordreth don edder se reytzen med worden edder werken".

Etwas ausführlicher setzte sich der Braunschweiger Rat mit diesem Problem auseinander. Zuerst, eingeleitet durch einen Hinweis auf die Organisationsform ("de iunghen lüde pleghen to hebbende eyne kumpanye, also dat se lopen schodüwel"), weist das Statut auf die Rechtmäßigkeit dieses Brauchs hin ("is hir eyn wonheyt"). Gelaufen wurde in den "hillighen daghen to wynachten". Zur Ankündigung des Geschehens sollte man "drye storme lüden laten in der Oldenstad", zusätzlich wurde der Lauf von der Rathauslaube aus bekanntgegeben. Dabei war es die Aufgabe des Stadtschreibers, zu "kundeghen, wu de schodüwel ore dingk holden schullen", was sich jeder einprägen sollte. Tabu für die Teilnehmer waren dabei die Kirchen und Kirchhöfe sowie die Badestube und die Schule. Voraussetzung für die Zulassung war die Hinterlegung eines Pfandes "vor teyn mark by den rad" vom "schaffere (Initiator) van iowelker rotte". Diesen Geldbetrag sollten die "borghermestere to sek nemen eyn iowelk in synem wykbelde (...) und holden de to des rades hand". Das hinterlegte Geld war für den Fall vorgesehen, daß "in iowelker rotte we wesen hedde de unghevoghe ghedan hedde", die Tabuzonen verletzt hatte oder mit "geystliken personen" aneinander geraten war. Eskalierte eine solche Situation soweit, daß man deswegen "dedinghe (gerichtlichen Ausgleich) na hebben moste", sollte das Pfand dazu dienen, "dat me sek darane verhaledede also langhe dat de namhafflich ghemaket worde (...) unde den rad unde de partye van derwegen schaden beneme".

Die Verordnungen über das "Schauteufellaufen" waren typisch für den Ordnungswillen der Stadtoberkeiten. Es ging dabei, mit Ausnahme von Duderstadt, um die Etablierung einer ganz bestimmten Praxis, den Schutz geweihter Stätten und besonders empfindlicher Orte wie des Badehauses. Der Schutz bzw. die Vermeidung von tumultartigen und schwer kontrollierbaren Szenen schien das zentrale Anliegen der Stadträte zu sein. Dadurch läßt sich das Maskenverbot in Göttingen (was sich für einen Maskenlauf ja einigermaßen merkwürdig ausnimmt) genauso erklären wie die Mündener Aufforderung, "in hovescheit" zu laufen. Die Anonymität der maskierten Läufer wurde als bedrohlich empfunden und konnte einer eventuellen gerichtlichen Schadensregulierung im Wege stehen.

So erklärt sich ebenfalls die etwas kompliziertere Vorgehensweise in Braunschweig, die ihren Sinn in der Vermeidung bzw., wenn dies nicht gelang, in der klaren Regelung im Falle eines "dedinghes" gipfelt. Mit den Ermahnungen, "hoveschen" zu laufen, trug die Obrigkeit zuletzt auch dem Konzept einer empfindlichen persönlichen Ehre Rechnung, in deren Praxis der Grat zwischen einer harmlosen Neckerei und einem ehrantastenden Angriff schmal sein konnte.

5.3

"Ruhe" - Der "Unfug"

Noch in den Polizeiordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts wurde das "uf der gaßen schryen, juchtzen oder sunsten umblauen und rumoren" ausführlich beklagt. Die Adressaten solcher Beschwerden waren meist die männlichen Jugendlichen, die Gesellen, die "mit iren messeren auf der gassen und beim tanzhaus mit einander rumpeln". Dieses Phänomen fand durchaus schon im Spätmittelalter Beachtung durch die Obrigkeit. Die Stadtbevölkerung unterlag dort bereits den älteren Verordnungen über Polizeistunde und Nachtgang, diese Verordnungsgruppen bzw. der Standard ihrer Durchsetzung bedurften aber anscheinend noch des Ausbaus. Parallel dazu setzten bereits im 14. Jahrhundert Maßnahmen zur Erreichung von "Ruhe und Ordnung" ein. Der Schwerpunkt der Bemühungen um eine ruhige Stadt findet sich jedoch im 15. Jahrhundert, in dem man versuchte, bisher unregelmäßiges Verhalten legislativ als "Unfug" faßbar zu machen.

5.3.1

Die Kontur des Delikts

Im 14. Jahrhundert konnte das Delikt des "unghevoghe" synonym mit dem Vorgang des "vrede breke" behandelt werden, wie z.B. in Göttingen. Welche Handlungen aber letztendlich unter diesen Deliktbegriff fielen, blieb weitgehend in der Entscheidungsgewalt des Rates. Andererseits wurde man bereits im 14. Jahrhundert durchaus schon konkreter. So setzte der Göttinger Rat eine Geldstrafe für denjenigen fest, "we scragen vorbrende" oder "we benke eder sedelen in dem winkeller tobreke". Etwas später drohte der Braunschweiger Rat jenen, die "des anderen herberghe stenede, dhore, wand eder venstere unvledich makede" sogar mit dem Rechtmittel der "vestinge".

Die Masse der Verordnungen über Unfug findet sich hingegen im folgenden Jahrhundert. So versuchte der Göttinger Rat gegen durch Dunkelheit und Anonymität begünstigte Verhaltensweisen vorzugehen. Niemand sollte "des nachtes up der straten roypen eder unsture driven". Für ein solches Verhalten war eine Geldstrafe ausgesetzt (5 Schillinge), man konnte dies aber auch "vorder vorbeteren ef ome de rad daromme tospreke", d.h. wenn der Obrigkeit eine höhere Bestrafung angeraten zu sein schien. Etwa 40 Jahre später präziserte der Rat seine Vorstellung vom "hovischen gan" auf der nächtlichen Straße dahingehend, daß man nicht "jucheyen stormen schrigen noch mit hornen blasin noch unstur driven noch den luden an ore schragen, fenstern oder karen" schlagen sollte. Darauf sollten die Wächter "up der straten und up der muren" besonders achten und "seyn und rukn sick umme, efft se ichtes vornemen von roke, von fure eder ander unstur in der stad".

Die Bestrebungen, gegen Unfug vorzugehen, konnten sich, wie gesehen, auch auf die Zeit der Fastnacht ausdehnen. In Duderstadt sollte dann niemand "dem andern schow noch brouke nemen". Auch wer gesehen wurde, daß er "med drecke werpet", mußte mit einer Geldstrafe rechnen. Dieses Verbot sollte ausdrücklich auch in den "dorendagen" beachtet werden, allerdings "reygen unde gouden hogen (fröhlich sein) mout man wol, deste ot bescheiden unde hovesch sye". Um derartigen Unfug auch außerhalb der Fastnacht zu begrenzen, wurde mitunter, wie in Alfeld, auch der Hausherr ermahnt, auf seine Kinder und sein Gesinde zu achten, "dat se bliven uthe malkes gharden" und keinen Schaden anrichteten.

Der Mündener Rat ging in diesem Zusammenhang speziell auf Zeit und Ort des Unfugs ein und richtete seine Verordnung vor allem gegen tumultartiges Verhalten. Dort sollte "neymant des nachtes up der straten unde in den tabernen unstur driven mit howende, stekende, slande, mit roypende, welkerleyge dat sii".

Analog zu den Alfelder Bemühungen, eine gewisse Aufsicht durch den Hausherrn zu erreichen, wandte man sich in Marburg speziell an den Schulmeister. Dieser sollte darauf achten, daß seine Zöglinge "in dem kore zcoichtig syn unde nicht ruffen unde sich nicht zcocken oder stossen". Nach Ende des Chorgesangs sollten sie "von stund zu huse geen und dann nicht uff dem kirchobe oder in der gassen lauffen". Zudem sollten sie "zcoichtich sin unde nicht ruffen oder ander torheid triben". Zu diesem Zweck war der Schulmeister angehalten, seine Schüler "in redelichem getwange" zu halten "unde zu zcucht (zu) zciegen". Der Marburger Rat schärfte darüberhinaus der Bevölkerung ein, nicht mit "unzimlichen sachen mit werfen adir rufen die lude zu erferen und zu wecken, den luden ire finstere, tore und faße zuslahen und wagen umbzuwerfen und uf dem velde" Schaden zu verursachen. Falls Schäden doch auftraten, sollten diese neben der Zahlung einer Geldbuße wieder gutgemacht werden.

Einen ähnlichen Katalog des sanktionierten Unfugs hatte auch der Hildesheimer Rat erstellt, ihm ging es dabei hauptsächlich um den Schutz des unbeaufsichtigten Eigentums der Bürger. Niemand sollte "dem andern sin hus eder woninge to stoten (durch Stöße beschädigen), sin dor efte venstere to slan, sin holt, kopen (Fässer) efte tauwe (Gerätschaften) to breken". Kam dieses dennoch vor, sollte der Betreffende "darto malken sinen schaden erlegen, den he ome darane gedan hedde", sowie zusätzlich eine Frevelbuße an den Rat zahlen.

Auf ähnliche Weise ging der Braunschweiger Rat am Ende des 14. Jahrhunderts gegen jene vor, die "des andern herberghe stenede, dhore, wand eder venstere unvledich makede(n)". Aber auch wer keine bleibenden Spuren hinterließ und "venstere, scrank edder dore slotte, edder jenneghe unvoghe dede" konnte vom Rat derart bestraft werden, "dat yd ome nicht euene (passend) queme". Die besondere Anfälligkeit von sich unbeobachtet wahnenden Menschen in der

Dunkelheit für derlei Aktivitäten war auch dem Braunschweiger Rat bewußt. So bestand er neben den normalen Richtlinien für den Aufenthalt auf den nächtlichen Straßen darauf, daß, wenn man sich dort "allene edder in eyner rote" aufhalten wollte, man zuvor den "vulborde des rades" dazu einholen mußte. Geschah dies nicht, so wurde (analog zur Regelung des Maskenlaufs) die Entrichtung von 2 Schillingen verlangt, "dar me eynen bysunderen edder sine rote ensammet vor panden mochte".

Entgegen der allgemeinen Tendenz widmete der Goslarer Rat eine Verordnung den Frauen. Diese sollten sich beim Betreten der Kirche nicht "mer dringen (...), schuwen, stoten, knypen noch prikelen umme dat vorghande". Ließ sich dennoch eine der Kirchgängerinnen dazu hinreißen, so war es möglich, daß sie "van stund an inne sitten (sollte) veertein nacht ane gnade" und für die betreffende Kirche eine Wachsspende geben mußte. Ansonsten folgte der Rat dem allgemeinen Bestreben und schärfte seinen Einwohnern ein, bei Veranstaltungen auf dem Markt "hovesch" zu sein und "neen unfoich (...) med stotende edder werpende" zu treiben. Darüberhinaus sollte jeder seine Kinder dazu anhalten, "dat se ok nenen unfoich desgeliken ok up dem markede edder in den straten dryven".

5.3.2

Sensible Orte

In den Unfugsverordnungen tauchen immer wieder bestimmte Orte auf, denen das besondere Augenmerk der Stadträte galt. Dies waren vor allem die nächtlichen Straßen und Plätze der Stadt, aber auch Gasthäuser, wie in Münden, werden darin erwähnt. Hinzu kam, daß man bestrebt war, das Eigentum der Einwohner (und nicht nur das Haus, sondern z.B. auch "karen" und "schragen") zu schützen. Zu diesen besonders geschützten Orten gehörten darüberhinaus die Kirchen, explizit z.B. in Goslar, aber auch das Badehaus konnte hinzugezählt werden. So sollte man in Goslar anlässlich des Brautbades "den fruwen, de dar baden edder nicht enbaden (nicht) de scho nemen edder uth theyn, me scal (sie) hoveschen unde tuchtigen laten baden". Umgekehrt galt das auch für Frauen gegenüber der Badgesellschaft des Bräutigams. Als allerdings zwei Männer zu Anfang des 16. Jahrhunderts "uthe Hildensem gejaget unde kleppet" wurden "umme orer schalkheyte willen, de se gedan hadden imme frouwenhuse unde ock sust anderwegen", ist anzunehmen, daß diese sich dafür mehr hatten zu Schulden kommen lassen.

5.3.3

Der Schutz besonderer Personen

Wie gesehen, konnte das als Unfug eingestufte Verhalten nicht nur an speziellen Orten, sondern eigentlich überall im Stadtgebiet angetroffen werden. Daß es sich dabei nicht in jedem Fall nur um ziellosen Spaß handeln konnte, geht schon aus den einzelnen Verordnungen hervor. Das "unvledich maken" einzelner Häuser konnte durchaus den Charakter privater oder gruppeninterner Rache annehmen. Dieses Phänomen des zielgerichteten Unfugs zeigte sich am deutlichsten, wenn es sich gegen Amtsträger richtete.

"We it unvledich make vor der herren houen in der borch edder jeneghe untucht dar beghinge", konnte in Braunschweig nicht auf die Unterstützung des Rates in einem Rechtsstreit hoffen. Mit einem besonderen Schutz versah man den in der Stadt wohnenden "official" (Leiter des bischöflichen Gerichts). Diesem sollte man keinen "unvoghe don myt worden edder myt werken". Wer dies trotzdem tat, "dem welde yd de rad also keren, dat id ome nicht euene queme". Ebenso wie der Vertreter der Welfen war der Amtshalter eines Bischofs als Repräsentant einer "auswärtigen" Macht ein anscheinend lohnendes Ziel für derartigen Spott. Solche Personen wurden, auch wenn die Politik ihrer Herren nicht immer der Ratspolitik entsprach, zugunsten guter Beziehungen besonders geschützt. Genauso ging man in Goslar mit einer unregelmäßigen Strafformel gegen Leute vor, die "ropen kettere vor den papenhoven by nachttiden". Auch hier sollten geistliche Personen besonders vor Unfug geschützt werden.

5.3.4

Der Einfluß des Alkohols

Im Rahmen der Maßnahmen gegen Unfug finden sich im 15. Jahrhundert erste zögernde Ansätze zur im folgenden Jahrhundert weit verbreiteten Verordnungstätigkeit gegen das "Zutrinken". Diese waren feste Punkte in den Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts, die beharrlich wiederholt wurden.

Im Rahmen der Unfugsbestimmungen warnte der Goslarer Rat jeden davor, "den andern (zu) benodigen mid vullendrenkende". Wer sich dieses zuschulden kommen ließ, "dat were man, wiff, knecht edder maget", mußte mit einer Geldstrafe "ane gnade" rechnen. Auch in Marburg sollte man "ein vlißigs ufsehin und achtung haben", daß das Verbot des Zutrinkens beachtet wurde.

Der Zusammenhang zwischen Trunkenheit und Unfug kam in einer Bittschrift des verhafteten Gelehrten Nikolaus an den Hildesheimer Rat deutlich zum Ausdruck. Dieser saß "myt groter wemodicheyt in juwer (des Rates) stad vencknisse" und gab in seiner Bittschrift seine "drunckenheyt unde dorlikeme wesende" zu, versuchte aber seine verminderte Schuldfähigkeit damit zu begründen, daß er dem Rad nahelegte zu "overtrachten unde overdenken", "dat ick vele drader (schneller) unde

gheryngher drunckener werde wen eyn, de alle dage syne warmen redder kost hefft". Gegen den Hang zum Alkohol ging auch der Göttinger Rat vor, als er allen "manspersonen" verbot, "buten der stad to jenigher lichtferdigen selschup noch to embeckschen beyre" zu gehen.

Der Zusammenhang zwischen Trunkenheit und Unfug oder tumultartigen Szenen begann sich im 15. Jahrhundert zwar bereits in einzelnen Städten legislativ niederzuschlagen, in das feste Repertoire der Obrigkeit gelangte diese Thematik allerdings erst nach der Reformation.

5.3.5

"Wer treibt Unfug und warum?"

Die Phänomenologie des Unfugs, mit deren konkretem Inhalt sich auch die Obrigkeit schwer tat, blieb weitgehend diffus. Die Verordnungen über dieses Problem des Stadtalltags geben eher Auskunft über den Willen der Obrigkeiten, gegen unliebsame Erscheinungen vorzugehen, als das sie in der Lage sind, diese systematisch zu benennen.

a) Trotzdem lassen sich zwei Tendenzen in den Verordnungen klar erkennen: einerseits die Variante des eher ziellosen, übermütigen Verhaltens und auf der anderen Seite der eher zielgerichtete Unfug, mit dem soziale oder politische Inhalte weitergegeben wurden.

So werden in den Mandaten gegen den Unfug im Badehaus oder in den Bemühungen des Goslarer Rates, die Frauen zu angemessenem Verhalten beim Kirchgang anzuhalten, für die Obrigkeit offensichtlich keine weitergehenden Motive für solche Handlungen vorgelegen haben. Sie genügten sozusagen sich selbst und realisierten sich z.B. mit "stotende edder werpende" auf dem Markt. Um langfristig solchen unerwünschten Verhaltensweisen entgegenzusteuern, konnte man bereits, wie in Marburg, "zuchtiges" Benehmen in den "Lehrplan" der Schulen mit aufnehmen.

b) Die ernstere Variante des Unfugs hebt sich davon durch eine gewisse Zielgerichtetheit ab. Das "unvledich maken" von Häuserwänden, das Verbrennen von Verkaufsständen oder das "med drecke werpen" läßt eher den Verdacht aufkommen, daß es dabei meist um konkrete Dinge (z.B. Racheakte) ging. Solche Vorgänge wurden als Friedbruch wahrgenommen und stellten für die Obrigkeiten eine Bedrohung des Stadtfriedens dar, der sich entweder sofort in einem Konflikt entlud oder vor Gericht ausgetragen wurde. Solche Handlungen störten "Ruhe und Ordnung" sowie den Rechtsfrieden in der Stadt und mußten sich nicht notwendigerweise mit "howende, stekende" oder in Schlägereien äußern, um als Irritation wahrgenommen zu werden.

Wenn diese Verhaltensweisen nicht einfach dem Übermut entsprangen, dann hatten sie meist ein konkretes Ziel. So konnten den Leuten "ire finstere, tore und faße" beschädigt, ihre Wagen umgeworfen oder ihre Wände "eder venstere unvledich" gemacht werden. Solches Verhalten war oft die einzige Möglichkeit der Konfliktaustragung mit gesellschaftlich Mächtigeren, eine Art von ungeregeltem Widerspruch gegen erlittenes Unrecht "kleiner Leute", der nicht vor Gericht ausgetragen wurde. Allerdings lassen sich beide Phänomene, zielgerichteter Unfug oder Übermut, nur im konkreten Kontext sicher zuordnen.

c) Einen gewissen Raum nahm das Vorgehen gegen die Erscheinung der sogenannten "Katzenmusik" ein. Diese konnte sich als lärmender Umzug mit improvisierten Instrumenten ("mit hornen blasin" in Göttingen) realisieren, konnte sich aber genauso gut auf die Stimmkraft der Teilnehmer beschränken ("jucheyen stormen schrigen"). Solches Verhalten unterschied sich vom unmotivierten Unfug durch einen bestimmten Kontext. "Katzenmusik" war Teil einer umfassenden Rügepraxis, die eine kollektive, soziale oder gesellschaftliche Selbstthematization bzw. Verhaltensbewertung darstellte. Das so gerügte Verhalten konnte sich auf die Praxis der Eheführung oder auf das Verhalten unverheirateter Frauen (z.B. die Heirat nach "außerhalb" oder die Auflösung eines Verlöbnisses) genauso erstrecken, wie auf andere Bereiche des sozialen Lebens.

d) Der zielgerichtete Unfug ist hingegen immer dann klar zu fassen, wenn er die Form eines ungeregelten Widerspruchs (oder auch einer noch nicht "institutionalisierten" Opposition) gegen Machsträger annahm. Dies (aber auch die Rügepraxis) stieß zudem bei der Stadtbevölkerung auf mehr Verständnis als der oft sehr schwer mit einem "warum" zu verstehende unmotivierte Unfug oder die rein private Begleichung einer "offenen Rechnung". Proteste in Form des Dreckabladens "vor der herren hoven" (Braunschweig), das Ketzergeschrei vor den "papenhoven" (Goslar), das "unghevoghe don mid worden eder werken" oder die "mißlicke sage und rede, heren und fursten berorende" konnten jeweils Gründe haben, die der Masse der Stadtbevölkerung bekannt waren und von dieser auch in Teilen gebilligt wurden. Diese Form der pointierten und inszenierten Kritik kann als eine Erscheinungsform eines verbreiteten Ressentiments oder als Reaktion auf eine konkrete Maßnahme verstanden werden, die dann wiederum jeweils eine Antwort der Obrigkeit veranlasste.

Die Verordnungen waren häufig, sofern sie den zielgerichteten Unfug betrafen, auf die Nacht zugeschnitten. Die Zeit "sunder wiisch adir liecht" war die Zeit für die "unzimlichen sachen" (Marburg), sie wurde als die natürliche Verbündete von Wüstlingen, Dieben und Mördern betrachtet. So war sie auch die natürliche Zeit für die Verhaltensweisen, die die Stadträte als Unfug ansahen und definierten.

e) Allerdings richteten sich diese Verordnungen nicht unbedingt gegen die "wilden und loszenn gesellen", die man in Hannover nicht "hussittende" durfte oder gegen die "berlodere unde unghveghe lude" (Göttingen 1340). Die größte, kaum ausgrenzbare Gruppe der Stadtbevölkerung, aus der heraus am ehesten Unfug getrieben wurde, war die der Heranwachsenden. Sie wurde dominiert von den noch nicht verheirateten jungen Männern, die sich in Ermangelung besserer Orte auf den Plätzen und vor den Tavernen trafen oder "in eyner rote gan uppe dere strate". In dieser Gruppe finden sich nicht nur die Handwerksgesellen; als Träger einer bestimmten Festkultur gehörten ebenso Bürgersöhne und die Söhne der städtischen Eliten dazu. Dabei konnten die gruppeninternen Initiationsriten (die "Mutproben"), z.B. jemandem "sin dor efte venstere to slan" (Hildesheim), die so Geprüften schnell mit der Obrigkeit in Konflikt bringen. Dieses konnte ebenso passieren, wenn sie Konflikte untereinander oder mit anderen "roten" austrugen (so das "roypen eder unsture driven" in Göttingen), auch wenn diese nur spielerisch inszeniert waren.

Die Jugendlichen waren gleichermaßen die Träger der Rügebräuche und des zielgerichteten Unfugs, die sich allerdings aus der Sichtweise der Statuten nur in den erwähnten Fällen vom jugendlichen Übermut und vom Gefühl, Herr einer leeren Straße zu sein, trennen lassen. Das "jucheyen" und "stormen" wurde hingegen von der Schlaf suchenden Mehrheit der Stadtbevölkerung wohl eher als Ruhestörung wahrgenommen.

f) Damit ist noch einmal die grundsätzliche Motivation dieser Verordnungsgruppe genannt. Was den Großteil der Verordnungen über Unfug betrifft, so versuchten diese "Ruhe und Ordnung" zu schützen, die für die "erbarn lude" einen eigenen Wert bekommen hatten. Dieses wurde auf dem Weg der "legislativen Ausbesserung" der bereits bestehenden Verordnungen über den Stadtfrieden erreicht, die systematisch schon im 14. Jahrhundert erlassen wurden. So wurde mit diesen Bestimmungen eine bestehende Lücke geschlossen und/oder auf neuauftretende Phänomene reagiert, die der Obrigkeit schlicht ein Dorn im Auge waren. Die mit dieser Verordnungsgruppe intendierte Kontrolle des "jugendlichen Freizeitverhaltens" ist somit ein Vorläufer des nachreformatorischen, unter "dem Banner der Sittlichkeit und Gottesfurcht vorangetriebenen, Disziplinierungsunternehmens".